

# Kommission zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende

## Zusammensetzung der Kommissionen

Die Begutachtung erfolgt nach § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz durch eine Kommission, bestehend aus einem ärztlichen Mitglied, einem juristischen Mitglied mit Befähigung zum Richteramt und einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person.

In Bayern sind sechs Kommissionen an Universitätskliniken angeschlossen: in Augsburg, Erlangen/Nürnberg, München Großhadern, München rechts der Isar, Regensburg und in Würzburg. Die Zusammensetzung der Kommissionen blieb im Jahr 2024 unverändert.

## Jahrestreffen der Kommissionen am 23. Oktober 2024

Neben den Berichterstattungen der Kommissionen und der BLÄK und dem wichtigen Erfahrungsaustausch der Kommissionsmitglieder wurde durch eine Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention mit ihrem Kurzvortrag zum „Überblick des aktuellen Standes zur gesetzlichen Neuregelung in der Lebendspende“ ein weiterer Schwerpunkt zur Diskussion angeregt. Dabei wurden die Implikationen der geplanten Neuregelungen, auch im Vergleich zur Gesetzgebung anderer europäischer Länder, besprochen.

Ein weiterer Kurzvortrag zum „Nutzen psychologischer Betreuung vor und nach Transplantationen“ gab Einblick in Systeme, Techniken und Hintergrundarbeit psychologischer Unterstützung von epigenetisch nachvollziehbaren Motivationslagen bis hin zur konkreten Arbeit mit den Betroffenen.

## Stellungnahmen in der Lebendspende

Die Entwicklung der Zahlen durchgeführter Begutachtungen in der Lebendspende über die letzten zehn Jahre kann der Tabelle 1 entnommen werden. Nur sehr selten konnte die zuständige Kommission kein positives Votum abgeben.

Aus medizinischen oder anderen persönlichen Gründen kann es sein, dass auch nach einer Begutachtung mit positiver Stellungnahme nicht immer auch sofort eine Transplantation durchgeführt werden kann.

### Stellungnahmen 2015 bis 2024

Jahr	Niere	Split-Leber	gesamt
2015	103	9	<b>112</b>
2016	124	13	<b>137</b>
2017	85	21	<b>106</b>
2018	115	21	<b>136</b>
2019	100	15	<b>115</b>
2020	70	14	<b>84</b>
2021	89	14	<b>103</b>
2022	99	6	<b>105</b>
2023	112	12	<b>124</b>
2024	108	16	<b>124</b>

### davon: negative Voten

Niere	Split-Leber
1	0
1	0
0	0
2	0
3	0
2	0
2	0
2	0
1	0
2	0

Tabelle 1: Eigene Datenbank auf Grund von Erhebungen für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2024

## Beteiligte Personen in der Lebendspende

Der Kreis der zugelassenen Spender und Spenderinnen ist im Transplantationsgesetz eng gefasst. Tabelle 2 zeigt die prozentuale Verteilung der vergangenen zehn Jahre.

Zu den Personen, die sich „in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen“ zählen beispielsweise Lebenspartner/innen, langjährige enge Freunde/Freundinnen, Familienangehörige wie Großeltern, Tanten oder Onkel, Schwiegereltern oder Ex-Eheleute.

Die Verteilung dieser zugelassenen Spender und Spenderinnen hat sich über die vergangenen zehn Jahre nur wenig verändert. Über die Jahre stellten bisher die Eltern mit ihrer Spendebereitschaft für ihr Kind die größte Gruppe, gefolgt von den Ehepaaren mit ihrer der Bereitschaft zur Lebendspende an die Partnerin oder den Partner. 2024 war diese Verteilung umgekehrt.

### Persönliches Verhältnis von Spender/in und Empfänger/in (in Prozent)

	Eltern -> Kind	Ehepaar	besondere Verbundenheit	Geschwister
2015	39	33	13	15
2016	37	37	21	14
2017	48	28	14	9
2018	40	36	13	10
2019	45	30	15	10
2020	45	37	10	7
2021	36	33	19	13
2022	43	27	21	10
2023	45	34	15	6
2024	35	40	15	10

Tabelle 2: Eigene Datenbank auf Grund von Erhebungen für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2024

Auch das Geschlechterverhältnis von zur Spende bereiten Personen und potentiellen Empfängern und Empfängerinnen hat sich über die Jahre wenig verändert.

Wie jedes Jahr ist die Spendebereitschaft der Frauen sehr viel höher als der von Männern: 2024 lag das Verhältnis bei 70 % zu 30 %. Und wie jedes Jahr sind es sehr viel mehr Männer als Frauen, die ein gespendetes Organ bekommen sollen: hier lag das Verhältnis 2024 bei 69 % zu 31 %.

## Zukunftsaussichten in der Lebendspende

Die gesetzlichen Vorgaben der Lebendspende sind seit langem in der Diskussion. Zum 24. April 2024 wurde ein Referentenentwurf zur Novellierung der Regelungen auf den Weg gebracht und am 17. Juli 2024 erstmals im Kabinett vorgestellt. Kernpunkt ist die Erweiterung des Spender- und Empfängerkreises, um die Möglichkeit für Überkreuzspende und anonyme Nierenspende zu schaffen. Mit der Änderung soll die präemptive (der Dialysepflicht vorbeugende) Nierentransplantation ermöglicht werden, was für die Empfänger und Empfängerinnen eine Verbesserung der Prognose darstellt. Der Schutz der Spenderinnen und Spender soll unter anderem durch psychosoziale Beratung und Betreuung verbessert werden. Der 1. Durchgang der Beratungen war am 27. September 2024, die Reform wird als „Laufendes Verfahren“ geführt. Der aktuelle Wortlaut des Gesetzesentwurfs vom 9. Oktober 2024 ist nachzulesen unter: [Deutscher Bundestag Drucksache 20/13252](#) Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen.